

selten belegt¹. Selbst an einer Stelle wie Sal. 9, wo der herübergenommene Wortlaut der Vorlage die Forderung unmittelbaren Ersatzes geradezu bedingt, wird die allgemein gefasste und allgemein übliche Formel 'capitale in loco restituat' gewählt. Von ihr ist man an zwei Stellen, in 10, 2 und in 61, 1, abgewichen², und an einer dritten, welche lautet:

27, 3 S. q. pedica de caballo furaverit sol. III c. i., si vero caballi ipsi perierint, ipsus in caput restituat.

Für die vier letzten Worte sagen Herold und Emendata 'capitale in locum restituat', gerade so wie Herold in 65 'capitale tantum restituat', so dass die Redeweise, dem allgemeinen Gebrauch angepasst, weniger verräth, dass hier einmal unmittelbare Rückerstattung gemeint ist. In 27, 3 entstammt dieser Sinn nachweislich dem Cod. Euricianus, vgl. L. Vis. 8, 4, 1 (Ant.):

S. q. caballum alienum vel aliut animal de pedica sive de legamine tulerit. . . . Et si . . . perierit, alium eiusdem meriti caballum vel animal restituat.

Vgl. ferner L. Bgd. 4, 6. Die gleiche Betonung aber des unmittelbaren Ersatzes beherrscht die dem § 8, 4, 1 folgenden, uns zum Theil ja vertrauten, Bestimmungen der L. Vis. Bei der 'debilitatio' und 'curtatio' ist der Ursprung aus dem Eurich — durch Vergleich mit Bgd. 73 und Baiuw. 14 — gleichfalls erwiesen. In dem erstgenannten Falle ist die unmittelbare Restitution sogar wesentlich: sie ist gerade bei Verletzung und Entwendung von Thieren überhaupt am häufigsten belegt³.

Wir können sagen, aus einem hiervon handelnden Zusammenhange des Eurich stammt wie 27, 3 so auch 65,

1) Waitz, Das alte Recht S. 197. A. B. Schmidt, Die Grundsätze über den Schadenersatz in den Volksrechten (Gierke's Untersuchungen Heft 18, Breslau 1885) S. 59. 2) 10, 1: 'Si servus aut ancilla cum ipso ingenuo de rebus domini sui aliquid portaverit, fur, praeter quod eius mancipia et res restituat, et insuper, maltheubardi . . . sol. XV culp. iud.'. Die prägnante Stelle ist nur in 1. 2. II, das res restituere nur in 1 überliefert. Doch ist diese Form wohl nicht massgebend, vielmehr scheint der auch durch andere Fassungen bestätigte Sinn des Paragraphen zu sein: der 'ingenuus' soll für den Diebstahl eine Busse (15 Schill.) zahlen, ausserdem aber dem Herrn die schuldigen Sklaven zurückerstatten (oder die Sklavendiebstahlsbusse zahlen; so in 2, 3, 4, Em.). Die Stelle hat daher nicht den ihr von Schmidt a. a. O. N. 138, der den Codex 1 für massgebend hält, zugemessenen Werth. — Auf 61, 1 verwies Waitz: 'S. q. alteri de manum desuper illum aliquid . . . rapuerit, rem in capitale restituat et insuper . . . sol. XXX c. i.'. Allermeist aber hat die L. Sal. die Entschädigung durch Geld, nicht so die übrigen Volksrechte (vgl. Schmidt S. 59). 3) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 60.